

Radsport Baden-Württemberg gGmbH - Mercedesstraße 83 - 70372 Stuttgart

An Alle kunstradsporttreibenden Vereine in BW

Dieter Maute Vorsitzender der Fachkommission Kunstradsport

Silberdistelstr. 102 72458 Albstadt Tel. 07431 971791 Dieter.Maute@t-online.de

Wettkampfsaison 2022

19.01.2022

Liebe Vereinsvertreter*innen,

der Fachausschuss Kunstradsport der RBW hat sich diese Woche per Teams-Konferenz über die bevorstehende Wettkampfsaison 2022 ausgetauscht.

Aktuell haben wir eine bessere Ausgangsposition als 2021 um diese Jahreszeit. Nach derzeitigen Regeln dürfen alle Sportler*innen unter Einhaltung der Corona-Verordnung am Sportbetrieb teilnehmen. (die aktuellen Regeln haben wir am Ende angehängt und in der Mail als Anhang beigefügt)

Deshalb sind wir momentan zuversichtlich, dass die Wettkämpfe 2022 unter normalen sportlichen Bedingungen durchgeführt werden können.

Sollten sich die Regeln ändern, werden wir versuchen möglichst schnell auf Veränderungen zu reagieren, um die Wettkämpfe durchführen zu können.

Wir bedanken uns schon jetzt bei allen Vereinen, die einen Wettkampf ausrichten. Gerne dürfen Ausrichter bei Fragen oder Problemen Kontakt mit uns aufnehmen. Auch in Bezug auf ein notwendiges Hygienekonzept unterstützen wir Euch gerne.

Leider ist es uns bisher noch nicht gelungen für den 1. BW-Cup (Junioren) einen Ausrichter zu finden. Deshalb möchten wir an dieser Stelle im Interesse unserer Sportler und Sportlerinnen bitten, nochmals zu prüfen ob eine Durchführung des 1. BW-Cup (Junioren) möglich ist. Der Wettkampf kann auf einer Wettkampfläche und mit einer Trainingsfläche durchgeführt werden.

Wir möchten Euch auch daran erinnern, dass laut Generalausschreibung des BDR Team-Meldungen und Startgemeinschaften zum ersten Wettkampf an den BDR gemeldet werden müssen.

Wir bitten auch die Kommissäre die Wettkampfsaison 2022 durch den Einsatz unter den aktuell geltenden 2G+ Regelung zu unterstützen, und wenn notwendig auch anderen Kreisen oder Bezirken bei eventuellem Mangel an Kommissären durch einen Einsatz auszuhelfen.

Im Interesse unserer Sportart und für unserer Sportler und Sportlerinnen sollten wir wieder gemeinsam alles unternehmen, damit die Wettkampfsaison 2022 vollumfänglich stattfinden kann.

Der Fachausschuss Kunstradsport der RBW Jennifer Schweizer / Daniel Kratschmar / Matthias Schlecht / Dieter Maute



Kultusministerium BW

Regelungen für den Sport sowie für Tanz- und Ballettschulen ab 13. Januar 2022

Stand: 12.01.2022

Regelungen in den einzelnen Stufen				
	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
Sportausübung beim Trainings- und Übungsbetrieb sowie bei	Sportlerinnen und Sportler sowie Funktionspersonal			
Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen - § 28b IISG - § 14 Abs. 1 CoronaVO - § 18 CoronaVO - § 5 CoronaVO Sport	Zutritt - In geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: ohne Nachweispflicht Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)	Zutritt - in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test - im Freien: 3G Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)	Zutritt - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 2G Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)	Zutritt - in geschlossenen Räumen: 2G plus (*) - im Freien: 2G Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)
	Erleichterle Züritfte- und Testnachweiszenelungen - Unter 6-Jährige und Kinder, die noch nicht zur Schule gehen, sowie Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren: ohne Nachweispflicht in den Ferien Ausnahme bei Sportausübung in geschlössenen Räumen: - in Alarmstufe Il Testnachweispflicht für alle Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren - in Baiss-, Warn- und Alamstufe Testnachweispflicht für nicht immunisierte Schülerünnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren - Arbeitgeber, Beschäftigte und Sebtsständige sowie Profi- und Spitzensportlerinnen und -sportler: 3G - Arzitlich verondneter Felha-Sport und Sport zu dienstlichen Zwecken: 3G			
Zuschauerinnen und Zuschauer	Zuschauerinnen und Zuschauer			
bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen - § 10 CoronaVO - § 6 CoronaVO Sport	Zutritt - In geschlossenen Räumen: 3G - Im Freiten: 3G - ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder - bei Nichteinhaltung des Mindestabstan- des von 1,5 m	Zutritt - in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test - im Freien: 3G	Zutritt - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 2G	Zutritt - in geschlossenen Räumen: 2G plus (*) - im Freien: 2G plus (*)
	Maskenpflicht in geschlossenen Räumen im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann kann bei 2G-Optionsmodell entfallen	Maskenpflicht In geschlossenen Räumen; FFP2-Masken- Pflicht für über 18-Jährige Im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann	Maskenoflicht in geschlössenen Räumen; FFP2-Masken- Pflicht für über 18-Jährign im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann	Maskenpflicht - in geschlossenen Räumen; FFP2-Mas- ken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m icht zuverlässig eingehalten wer- den kann
	Kapazätäsbeschränkung - maximal 25,000 Besucherinnen und Besucher - bis einschließlich 5,000 Besucherinnen und Besucher 100 % der zugelassenen Kapazität, für den 5,000 Besucherinnen und Besucher überschreitenden Teil 50 % dieser Kapazität, für den 6,000 Besucherinnen und Besucher überschränkung bei 26-Optionsmodell keine Personenbergrenze und Kapazitätsbeschränkung bei 26-Optionsmodell		Kapazitätsbeschränkung 50 % der zugelassenen Kapazität maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher	Kapazitätsbeschränkung - 50 % der zugelassenen Kapazität - maximal 500 Besucherinnen und Besucher
				Konsum und Verkauf von Alkohol - kann von Ortspolizeibehörde untersagt werden
Sonstige Regelungen	Test: Impf- und Genesenennachweise (§§ 6. 6a CoronaVO) Tost- und Genesenennachweise sind in verkörperter oder digitaler Form, Impfinachweise von EU-Bürgerinnen und -Bürgern ausschließlich in digital auslesbarer Form (QR-Code) vorzulegen; Nachweisführung unter Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original Nachweise sind vom Anbieter, Betreiber oder Veranstalter zu überprüfen; soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist, sind elektronische Anwendungen (z. B. CovPassCheck) einzusetzen Hörgleinekonzent (§ 4. CoronaVO Sport) - auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen - bei Veranstaltungen mit über 5.000 Besucherinnen oder Besuchern vor der jeweiligen Veranstaltung beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen; bei festgestellten Mängeln müssen Anpassungen vorgenommen werden Appassungen vorgenommen werden Datenverarbeitung (§ 6. Abs. 3. CoronaVO Sport) - kann über (den Regelungen des § 8 Absatz 4 CoronaVO entsprechende) vollständig digitale Lösungen erfolgen, dabei darf eine analoge Erhebung von Kontaktdaten nicht ausgeschlossen sein			

Kultusministerium BW Stand: 12.01.2022

Generelle Maßnahmen

Abstandsempfehlung von 1.5 Metern zu anderen Personen

Allgemeine Regelungen

- Auslösender Faktor:

a) 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz (landesweit)
 Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt sind, je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen.

b) <u>Drohende Überlastung der Intensivstationen</u>
 Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten (absolute Anzahl in Baden-Württemberg)

Vierstufiges System:

Basissule Warnstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 oder AlB-Wert 250) Alarmstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 3 oder AlB-Wert 390) Alarmstufe II (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 6 oder AlB-Wert 450)

Bis einschließlich 1. Februar 2022 findet unabhängig von der Höhe der Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz beziehungsweise der landesweiten AIB die Alarmstufe II Anwendung.

Das Landesgesundheitsamt macht im Tagesbericht COVID-19 den Eintritt der jeweiligen Stufe bekannt (<u>Lagebericht COVID-19 Baden-Württemberg-Landesgesundheitsamt Stuttgart (gesundheitsamt-bw.de</u>).

(*) 2G-plus-Regelung

Soweit der Zufritt zu Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten nur für immunisierte Personen nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist, gilt diese Testpflicht nicht für

— geimpfte Personen, deren Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung nicht länger als drei Monate zurückliegt,

— genesene Personen, deren PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt,

- rückliegt, geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, oder Personen, für die keine Empfehlung der Ständigen Impfkommission hinsichtlich einer Auffrischungsimpfung besteht.